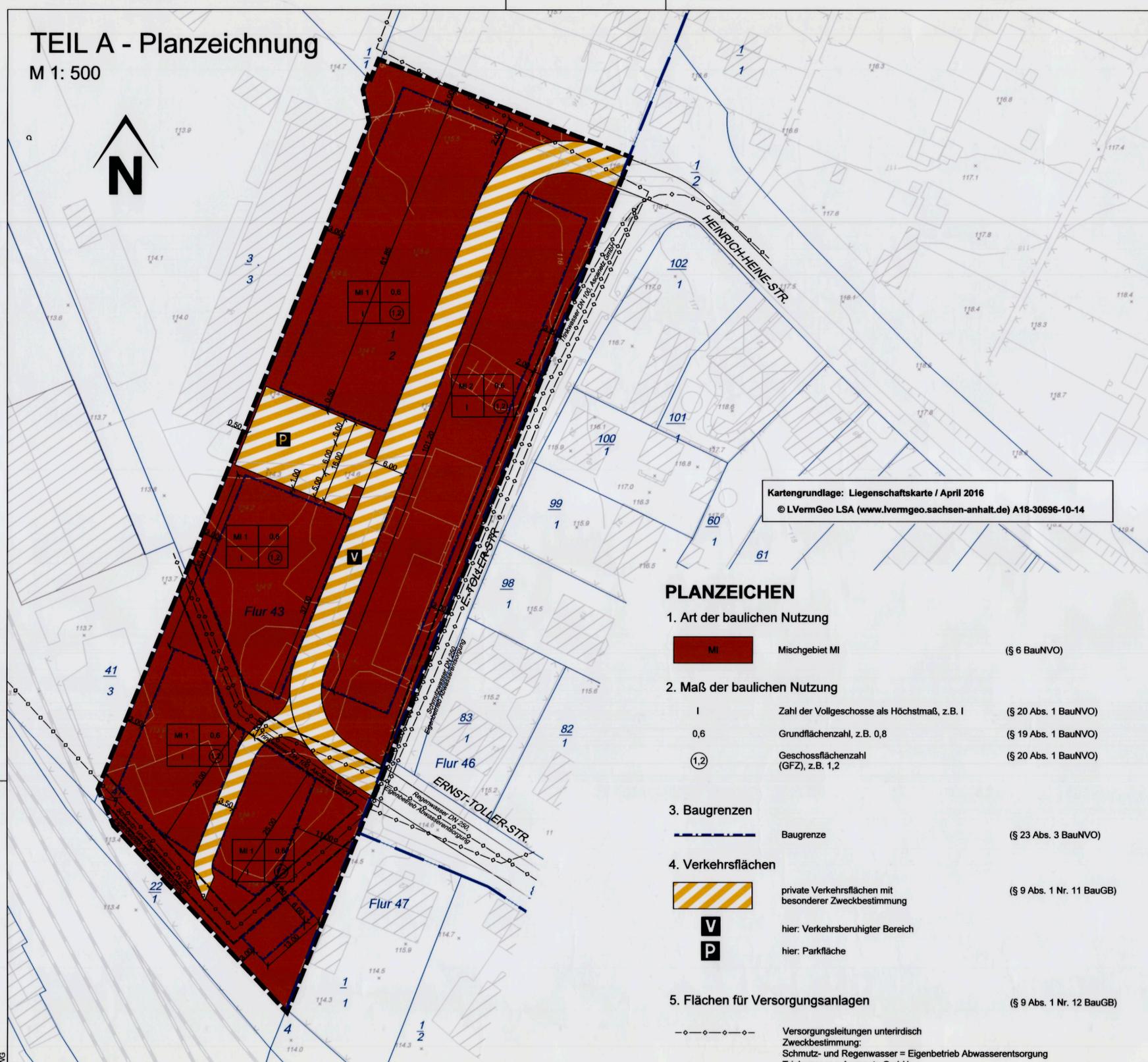


# TEIL A - Planzeichnung

M 1: 500



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte / April 2016  
© LVerGeo LSA (www.lvergeo.sachsen-anhalt.de) A18-30696-10-14

## PLANZEICHEN

### 1. Art der baulichen Nutzung

**MI** Mischgebiet MI (§ 6 BauNVO)

### 2. Maß der baulichen Nutzung

**I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. I (§ 20 Abs. 1 BauNVO)  
**0,6** Grundflächenzahl, z.B. 0,8 (§ 19 Abs. 1 BauNVO)  
**(1,2)** Geschossflächenzahl (GFZ), z.B. 1,2 (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

### 3. Baugrenzen

**---** Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

### 4. Verkehrsflächen

**▨** private Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

**V** hier: Verkehrsberuhigter Bereich

**P** hier: Parkfläche

### 5. Flächen für Versorgungsanlagen

**—○—○—○—** Versorgungsleitungen unterirdisch  
Zweckbestimmung:  
Schmutz- und Regenwasser = Eigenbetrieb Abwasserentsorgung  
Trinkwasser = Ascanetz GmbH (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

### 5. Sonstige Planzeichen

**▬▬▬▬** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**----** Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

### Nutzungsschablone

Nutzungsart	Grundflächenzahl (GRZ)
Zahl der Vollgeschosse	Geschossflächenzahl (GFZ)

### Bestandsangaben

**---** Flurgrenzen  
**---** Flurstücksgrenzen  
**---** Flurstücksnr.  
**▨** Gebäude mit Hausnummer  
**~** Böschung  
**▬** Zaun  
**---** Befestigungswechsel  
**—** Höhen in m über NHN  
**---** Höhenlinie mit Höhenangabe

## TEIL B

### I Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 In den Mischgebieten MI 1 und MI 2 sind Gartenbaubetriebe (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO), Tankstellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO), und Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO) gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

1.2 In den Mischgebieten MI 1 und MI 2 sind Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der in § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO bezeichneten Teile des Gebiets (§ 6 Abs. 3 BauNVO) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil dieser Satzung.

#### 2. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB nur unterirdische Versorgungsleitungen zulässig.

#### 3. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

3.1 Auf Teilflächen der Mischgebiete MI 1 und MI 2 werden beiderseits einer vorhandenen Trinkwasserleitung DN 100 und eines geplanten Regenwasserkanals Leitungsrechte zugunsten der Ascanetz GmbH und zugunsten des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung festgesetzt. Die mit dem Leitungsrecht zu belastende Fläche hat eine Gesamtbreite von 5,0 m. Auf den mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

3.2 Auf Teilflächen der Mischgebiete MI 1 und MI 2 werden beiderseits eines Schmutzwasserkanals DN 200 und eines geplanten Regenwasserkanals Leitungsrechte zugunsten des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung festgesetzt. Die mit dem Leitungsrecht zu belastende Fläche hat eine Gesamtbreite von 4,0 m. Auf den mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

3.3 Auf Teilflächen des Mischgebiets MI 2 werden beiderseits einer Trinkwasserleitung Leitungsrechte zugunsten der Ascanetz GmbH festgesetzt. Die mit dem Leitungsrecht zu belastende Fläche hat eine Gesamtbreite von 4,0 m. Auf der mit Leitungsrechten zu belastenden Fläche dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

## Verfahrensvermerke

Aufgrund des § 1 Abs. 3, des § 13a Abs. 1 sowie des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben den Bebauungsplan Nr. 20 "Mischgebiet Ernst-Toller-Straße" der Stadt Aschersleben bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den vorstehenden textlichen Festsetzungen (B) als Satzung und die Begründung beschlossen.

Aschersleben, 25.02.2019

Oberbürgermeister

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses vom 06.09.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Aschersleben am 23.09.2017 erfolgt.

Aschersleben, 28.02.2019

Oberbürgermeister

2. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Aschersleben, 25.02.2019

Oberbürgermeister

3. Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat am 21.02.2018 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Aschersleben, 25.02.2019

Oberbürgermeister

4. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den vorstehenden textlichen Festsetzungen (B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 16.04.2018 bis zum 18.05.2018 während folgender Zeiten

Montag bis Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr  
Montag 13.00 bis 15.00 Uhr  
Dienstag 13.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag 13.00 bis 17.30 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 07.04.2018 im Amtsblatt der Stadt Aschersleben bekannt gemacht worden.

Aschersleben, 25.02.2019

Oberbürgermeister

5. Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 05.09.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Aschersleben, 25.02.2019

Oberbürgermeister

6. Der Bebauungsplan, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, wurde am 28.02.2019 vom Stadtrat der Stadt Aschersleben als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Aschersleben vom 28.02.2019 gebilligt.

Aschersleben, 25.02.2019

Oberbürgermeister

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den vorstehenden textlichen Festsetzungen (B) sowie der Begründung, wird hiermit ausfertigt.

Aschersleben, 25.02.2019

Oberbürgermeister

8. Die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 28.02.2019 im Amtsblatt der Stadt Aschersleben bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Verletzung von Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 28.02.2019 in Kraft getreten.

Aschersleben, 11.03.2019

Oberbürgermeister

## Stadt Aschersleben

### VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 20 "Mischgebiet Ernst-Toller-Straße"

Fassung für den Satzungsbeschluss  
Stand: September 2018

M 1: 500

baumeister  
ingenieurbüro gmbh bernburg  
planung und beratung

steinstraße 3i  
06406 bernburg (saale)  
fon 03471 - 313 556

Städtischer Tiefbau  
Verkehrsanlagen  
Freianlagen  
Bauleitplanung

Dipl.-Ing. (FH) Michael Jastrow  
Stadtplaner AK LSA 1393-99-3-d  
Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebjieß  
Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c  
Stadtplaner AK LSA 1927-10-3-d